

# Endgültige Bedingungen Nr. 37

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert, („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 26 und Anhang 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

## Tokenized Stocks

VON

## GameStop Corp. (GME)

der

DAAG Certificates GmbH  
Mit Sitz in Herisau, Schweiz  
(„Emittentin“)

vom

19.05.2021

Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 07.05.2021 sowie der Wertpapierbeschreibung der Emittentin vom 07.05.2021 zu lesen („**Basisprospekt**“).

Die Gültigkeit des Registrierungsformulars und der Wertpapierbeschreibung vom 07.05.2021 zur Emission von Tokenized Stocks (einschliesslich etwaiger Nachträge) endet gemäss Artikel 12 Prospektverordnung am 06.05.2022, sofern ggf. erforderliche Nachträge nach Art. 23 VO (EU) 2017/2017 ergänzt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem eingangs genannten Registrierungsformular der Emittentin und der eingangs erwähnten Wertpapierbeschreibung zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.digitalassets.ag](http://www.digitalassets.ag) oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

<b>A.</b>	<b>GRUNDLEGENDE ANGABEN .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE .....</b>	<b>4</b>
1.1.	ISIN .....	4
1.2.	GESAMTEMISSIONSVOLUMEN .....	4
1.3.	WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION .....	4
1.4.	BESCHREIBUNG DES BASISWERTES .....	5
1.5.	BERECHNUNGSSTELLE .....	5
1.6.	RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE.....	5
1.7.	VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN .....	5
1.8.	ANBIETERIN DER WERTPAPIERE .....	5
1.9.	ADRESSE DER SMART CONTRACTS .....	5
<b>2.</b>	<b>KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN .....</b>	<b>5</b>
2.1.	ANGEBOTSKONDITIONEN .....	6
2.2.	MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER .....	11
2.3.	MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG .....	11
2.4.	MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE .....	11
2.5.	KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN.....	11
2.6.	MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN .....	11
2.7.	ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG .....	11
2.8.	ZAHLSTELLE.....	11
2.9.	EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE .....	11
2.10.	LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS .....	11
2.11.	NOTENBANKFÄHIGKEIT .....	12
<b>3.</b>	<b>ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>12</b>
3.1.	EINLEITUNG UND WARNHINWEISE .....	12
3.1.1.	BEZEICHNUNG UND WERTPAPIER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (ISIN) DER WERTPAPIERE .....	12
3.1.2.	IDENTITÄT UND KONTAKTDATEN DER EMITTENTIN, EINSCHLIEßLICH DER RECHTSTRÄGERKENNUNG (LEI) .....	12
3.1.3.	IDENTITÄT UND KONTAKTDATEN DER ANBIETERIN, EINSCHLIEßLICH DER RECHTSTRÄGERKENNUNG (LEI) .....	12
3.1.4.	IDENTITÄT UND KONTAKTDATEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.....	12
3.1.5.	DATUM DER BILLIGUNG .....	12
3.1.6.	WARNHINWEIS.....	12
3.2.	BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	13
3.2.1.	SITZ, RECHTSFORM, LEI, GELTENDES RECHT UND LAND DER EINTRAGUNG DER EMITTENTIN .....	13
3.2.2.	HAUPTTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN.....	13
3.2.3.	HAUPTANTEILSEIGNER .....	13
3.2.4.	IDENTITÄT DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER .....	13
3.2.5.	IDENTITÄT DER ABSCHLUSSPRÜFER.....	13
3.2.6.	WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN? .....	13
3.2.7.	WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND? .....	13
3.2.7.1.	Liquiditätsrisiko .....	13
3.2.7.2.	Gegenparteirisiko .....	14
3.2.7.3.	Prognoserisiko.....	14
3.3.	BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE .....	14
3.3.1.	WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE? .....	14
3.3.2.	WÄHRUNG, STÜCKELUNG, NENNWERT, ANZAHL DER BEGEBENEN WERTPAPIERE UND LAUFZEIT .....	14
3.3.3.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE.....	14
3.3.4.	RELATIVER RANG DER WERTPAPIERE .....	15
3.3.5.	BESCHRÄNKUNGEN DER FREIEN HANDELBARKEIT .....	15

3.3.6.	WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT? .....	15
3.3.7.	WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?.....	15
3.3.7.1.	Nachrangigkeit/Gegenparteirisiko .....	15
3.3.7.2.	Risiko nicht hinreichender Absicherungsgeschäfte.....	15
3.3.7.3.	Ausfallrisiko bei Sicherungsgeschäften .....	16
3.3.7.4.	Totalverlustrisiko.....	16
3.3.7.5.	Kursrisiko des Basiswertes .....	16
3.3.7.6.	Software-Schwächen.....	16
3.3.7.7.	Diebstahls- bzw. Hackrisiko.....	16
<b>3.4.</b>	<b>BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN .....</b>	<b>17</b>
3.4.1.	ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN? 17	
3.4.2.	WER IST DER ANBIETER? .....	17
3.4.3.	WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT? .....	17

## **A. GRUNDLEGENDE ANGABEN**

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 07.05.2021 sowie der Wertpapierbeschreibung der Emittentin vom 07.05.2021 (der "Basisprospekt") und ggf. den jeweiligen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Das Registrierungsformular, die Wertpapierbeschreibung, die Endgültigen Bedingungen und die Nachträge werden gemäss Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite [www.digitalassets.ag](http://www.digitalassets.ag) oder auf einer diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Emittentin emittiert die Wertpapiere zur Verfolgung ihres Geschäftsbetriebs. Es sind keine Dritten an der Emission beteiligt. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Massgabe der Bedingungen der Tokenized Stocks (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Referenzpreisen), die sich auf die Leistungen unter den Tokenized Stocks auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Es wird verwiesen und Bezug genommen auf die Risikohinweise im Registrierungsformular vom 07.05.2021 der Emittentin.

Die Erträge aus der Emission werden von der Emittentin plangemäss dazu verwendet, entsprechende Absicherungsgeschäfte vorzunehmen. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Absicherung Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreiben oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichern.

## **1. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE**

### **1.1. ISIN**

Die ISIN lautet: CH1117675350.

### **1.2. GESMATEMISSIONSVOLUMEN**

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt USD 100.000.000,00.

### **1.3. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION**

Die Währung der Wertpapieremission ist US-Dollar.

#### **1.4. BESCHREIBUNG DES BASISWERTES**

Bei dem Basiswert handelt es sich um Anteile an GameStop Corp. Die ISIN des Basiswertes lautet: US36467W1099. Der Basiswert denominiert in US-Dollar.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswertes sind allgemein zugänglich, zum Beispiel über die Website [www.morningstar.com](http://www.morningstar.com).

#### **1.5. BERECHNUNGSSTELLE**

Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

#### **1.6. RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE**

Die Wertpapiere werden nach dem Recht der Eidgenossenschaft Schweiz und auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der Emittentin vom 12.05.2021 begeben.

#### **1.7. VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN**

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.

#### **1.8. ANBIETERIN DER WERTPAPIERE**

Die Emittentin bietet die Wertpapiere nicht unmittelbar selbst an. Vielmehr das Angebot von Brokern durchgeführt wie insbesondere die Canco LLC, Industriestraße 28, 9100 Herisau, Schweiz. Die E-Mail-Adresse der Anbieterin lautet [hello@digitalassets.ag](mailto:hello@digitalassets.ag). Die LEI der Anbieterin lautet: 984500GEC84CD065CE62.

#### **1.9. ADRESSE DER SMART CONTRACTS**

Die Adresse der Smart Contracts, die Buch über die Tokenized Stocks führen, sind:

Solana: Ac2wmyujRxiGtb5msS7fKzGycaCF7K8NbVs5ortE6MFo.

## **2. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN**

## 2.1. ANGEBOTSKONDITIONEN

### Bedingungen der Tokenized Stocks auf Aktien, Indizes und Rohstoffe

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen der Emittentin zu den Anlegern. Bitte lesen Sie die Bedingungen sorgfältig durch. Durch den Erwerb der Tokenized Stocks erklärt sich der Anleger mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten. Insbesondere erklärt er, dass er berechtigt ist, Tokenized Stocks zu erwerben und keine in seiner Person liegenden Ausschlussgründe vorliegen.

Die Bedingungen der Tokenized Stocks der Emittentin sind wie folgt:

#### § 1

##### Ausstattung, Bezugsrechte, keine Nachschusspflicht

1. Die Tokenized Stocks begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Inhaber einer Tokenized Stocks stehen die in diesen Bedingungen der Tokenized Stocks bestimmten Rechte zu. „Anleger“ ist jeder Inhaber einer Tokenized Stocks.
2. Die Tokenized Stocks gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenized Stocks wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.
3. Die Tokenized Stocks hängen von der Wertentwicklung von bestimmten Basiswerten ab. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowerte, Wertpapiere, Anleihen oder Fonds/ETFs (der „Basiswert“). Etwaige Dividenden sind hiervon nicht umfasst. Der jeweilige Basiswert ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist ausgeschlossen.
4. Die Tokenized Stocks sind und werden nicht als Urkunde auf Papier ausgefertigt. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Tokenized Stocks. Ein etwaiger Anspruch auf Ausfertigung auf Papier ist ausgeschlossen.
5. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Emissionen von Tokenized Stocks nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Die Anleger haben insoweit kein vorrangiges Bezugsrecht auf jüngere Tokenized Stocks.
6. Es besteht keine Nachschusspflicht zu Lasten der Anleger.

#### § 2

##### Rechte der Anleger

1. Die Inhaber von Tokenized Stocks sind berechtigt, nach Massgabe dieser Bedingungen die Kapitalrückzahlung nach § 3 zu verlangen.
2. Tokenized Stocks verleihen keine Gesellschafterrechte. Sie vermitteln insbesondere keine Teilnahme-, Stimm- oder Anfechtungsrechte, die Gesellschaftern typischerweise zustehen.
3. Nur Inhaber von Tokenized Stocks, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung (Wertrecht) ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Tokenized Stocks verlangen.

#### § 3

##### Kapitalrückzahlung

1. Tokenized Stocks haben keine Endfälligkeit. Die Liquidierung von Tokenized Stocks erfolgt primär über den Sekundärmarkt. Die Emittentin ist berechtigt, Tokenized Stocks am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Tokenized Stocks können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Tokenized Stocks erfolgt durch Löschung der Tokenized Stocks. Das Kapitalrückzahlungsverfahren wird daher nur dann eingeleitet, wenn der Anleger oder die Emittentin die Tokenized Stocks ordentlich oder aus wichtigem Grund kündigt.
2. Die Kapitalrückzahlung bemisst sich nach dem jeweiligen Referenzpreis des jeweiligen Basiswertes zzgl. des Agios. Der Referenzwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis des Basiswertes.

- Soweit ein Basiswert an einem regulierten Markt gelistet ist, ist der Referenzpreis der Geldkurs (bzw. Bid-Kurs) an dem regulierten Markt. Der maßgebliche Geldkurs an einem regulierten Markt ist der Tagesschlusskurs, der auf die Kündigung folgt. Die Emittentin wird den Referenzwert und das Agio zuvor auf ihrer Website bekannt geben. Zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswertes und der Höhe der Kapitalrückzahlung darf ein angemessenes Aufgeld (sog. Agio) von maximal 5% liegen. Das Agio kann variieren, je nachdem welches Zahlungsmittel gewählt wurde.
3. Die Abrechnung über die Kapitalrückzahlung erfolgt bei der Einlösung von Tokenized Stocks durch die Emittentin. Die Auszahlung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung bei der Emittentin erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Erwerb von Tokenized Stocks**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Tokenized Stocks durch Zeichnung und Annahme durch die Emittentin erwerben. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Zeichnungsangeboten verpflichtet. Sie behält sich vor, ganz oder teilweise Dritte mit der Durchführung und Verwaltung des Angebots dieser Tokenized Stocks zu beauftragen.
2. Die Ausgabe der Tokenized Stocks erfolgt zum jeweiligen Referenzpreis.
3. Die Zuteilung erfolgt, nachdem die nachfolgenden Ereignisse kumulativ eingetreten sind: Annahme des Zeichnungsangebotes und Eingang des Erwerbspreises bei der Emittentin. Die Lieferung der Token erfolgt nach erfolgter Zuteilung. Die Tokenized Stocks werden für jeden Anleger individuell zugeteilt und geliefert. Jeder Anleger kann entweder in CHF oder nach eigenem Ermessen der Emittentin auch in zuvor bestimmten Kryptowährungen zahlen. Die zum Erwerb der Tokenized Stocks zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
4. Es gibt keine Mindestzeichnungssumme.
5. Der Anleger erhält eine Anzahl von Tokenized Stocks, die dem eingezahlten Erwerbspreis geteilt durch den jeweiligen Referenzpreis für eine volle Einheit des Basiswertes entspricht. Die Anzahl der erworbenen Tokenized Stocks wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet.
6. Der Anleger muss der Emittentin eine Wallet mitteilen, auf die er tatsächlichen Zugriff hat und die mit den jeweiligen Token kompatibel ist. Die Emittentin wird die Kompatibilität oder die Kontrolle des Anlegers über die Wallet ihrerseits nicht überprüfen. Gibt der Anleger eine inkompatible Wallet an oder eine Wallet, auf die er keinen Zugriff hat, kann er seine Tokenized Stocks dauerhaft und unwiederbringlich verlieren. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.
7. Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen. Der voraussichtliche Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Tokenized Stocks identisch. Die Lieferung der jeweils zugeteilten Tokenized Stocks in die Wallets der Anleger erfolgt spätestens nach dem Ende des Angebotszeitraums.
8. Über das Vorstehende hinaus erhebt die Emittentin für die Ausgabe der Tokenized Stocks keine weiteren Kosten oder Gebühren. Soweit Kosten oder Gebühren von Seiten Dritter erhoben werden, beispielsweise Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Wallet des Anlegers oder mit der Zahlung des Erwerbspreises inkl. des Agios (Transaktionskosten), hat der Anleger diese selbst zu tragen.
9. Anleger, die Tokenized Stocks von der Emittentin direkt zeichnen oder Rückzahlung verlangen, müssen vor der Zeichnung bzw. vor der Rückzahlung die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung nach dem Sorgfaltspflichtengesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen weitere Nachweise anzufordern und die Zeichnung oder die Rückzahlung insbesondere im Fall des Nicht-Erbringens der Nachweise abzulehnen.
10. Tokenized Stocks kann nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen

dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit steuerlichem Sitz in Iran, Syrien und Nordkorea.

11. Mit Zeichnung der Tokenized Stocks erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

## **§ 5**

### **Übertragung der Tokenized Stocks, gutgläubiger Erwerb**

1. Anleger können über ihre Token verfügen und die Tokenized Stocks übertragen. Eine solche Übertragung setzt kumulativ eine Tokentransaktion, eine Einigung zwischen Übertragendem und Übernehmenden mit dem Inhalt, dass die Verfügungsberechtigung an den Tokenized Stocks übertragen werden soll, sowie die Verfügungsberechtigung des Übertragenden voraus. Der Übernehmende erwirbt damit die Rechte des Anlegers nach diesen Bedingungen.
2. Eine Übertragung der Tokenized Stocks ohne Transaktion von Token, die im Smart Contract der Emittentin geführt wird, ist nicht möglich.
3. Die Rechte und Forderungen aus den Tokenized Stocks können nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Forderungen ist nicht möglich.
4. Wer Tokenized Stocks in gutem Glauben und entgeltlich zum Zwecke des Erwerbs der Verfügungsberechtigung übertragen erhält, ist in seinem Erwerb kraft Gesetzes geschützt, auch wenn der Übertragende zur Verfügung über den Token nicht berechtigt war, es sei denn, der Übernehmende hatte vom Fehlen der Verfügungsberechtigung Kenntnis oder hätte bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben müssen.

## **§ 6**

### **Laufzeit, Kündigung**

1. Die Laufzeit der Tokenized Stocks beginnt an dem Tag ihres erstmaligen öffentlichen Angebots.
2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
3. Anleger können Tokenized Stocks über die Website der Emittentin an jedem Bankarbeitstag in Herisau ordentlich kündigen. Es können nur ganzzahlige Tokenized Stocks gekündigt werden. Wird die Kündigung an einem Tag erklärt, der kein Bankarbeitstag in Herisau ist, wird die Kündigung am nächsten Bankarbeitstag wirksam. Die Kündigung ist in Textform gegenüber der Emittentin zu erklären. Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die Token an eine zuvor von der Emittentin bestimmten Wallet zu transferieren. Die Kündigung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.
4. Die Emittentin hat das Recht, die Tokenized Stocks mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Die Emittentin ist in der Auswahl der zu kündigenden Tokenized Stocks frei. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Tokenized Stocks anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin wird sie den maßgeblichen Referenzpreis bestimmen und auf ihrer Website bekannt machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einlösen der Tokenized Stocks (§ 7).
5. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:
  - 5.1. die Emittentin nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt und dies der Emittentin zuzurechnen ist; oder
  - 5.2. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Tokenized Stocks unterlässt und diese Unterlassung bzw. dieser Verstoß nicht geheilt werden kann, oder, falls eine Heilung möglich ist, die Unterlassung oder der Verstoß länger als 60 Tage fortdauert, nachdem der Anleger dies in Textform (per E-Mail) gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder
  - 5.3. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fortdauert; oder
  - 5.4. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht



- binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- 5.5. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Tokenized Stocks übernimmt; oder
  - 5.6. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50% ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.
6. Die Emittentin ist in keinem Fall zur Leistung von Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet.

## **§ 7**

### **Zahlstelle, Einlösen von Tokenized Stocks, Auszahlungen**

4. Zahlstelle ist die Emittentin.
5. Nur Tokeninhaber können die Tokenized Stocks gegen Schweizer Franken oder Kryptowährungen einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
6. Die eingelösten Token müssen zuvor an eine Wallet der Emittentin übertragen werden. Die Wallet wird die Emittentin auf ihrer Website bekanntgeben. Durch Übertragung der einzulösenden Token an die Wallet der Emittentin erklärt der Anleger verbindlich und unwiderruflich die Einlösung der Tokenized Stocks. Ansprüche auf Rückzahlung werden frühestens ab dem Zeitpunkt einer solchen Transaktion fällig.
7. Erfolgt eine Auszahlung in Schweizer Franken, muss der Anleger der Emittentin eine Bankverbindung mitteilen, bevor eine Auszahlung erfolgen kann. Die etwaigen Kosten der Banküberweisung trägt der Anleger. Soweit bei der Emittentin Kosten anfallen, wird sei diese mit dem auszahlenden Betrag verrechnet. Soweit der Referenzpreis in einer anderen Währung als CHF denominiert, erfolgt eine Umrechnung in Schweizer Franken nach den jeweils geltenden Inter-Banken-Umrechnungskursen.
8. Erfolgt eine Auszahlung in Kryptowährungen muss der Anleger der Emittentin zuvor eine Wallet Adresse mitteilen, auf die die entsprechende Kryptowährung übertragen werden soll. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er Zugriff auf die Wallet hat, die Wallet mit der jeweiligen Kryptowährung kompatibel ist und kein Dritter Zugriff auf die Wallet hat. Die Emittentin wird dies nicht überprüfen und übernimmt keine Haftung hierfür.
9. Fällt der Fälligkeitstag einer Auszahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Dieser nächste Bankgeschäftstag gilt dann als Fälligkeitstag. Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Zürich geöffnet haben (also in der Regel Montag bis Freitag), um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
10. Auszahlungen werden auf ein ganzzahliges CHF-Äquivalent abgerundet.
11. Anleger sind verpflichtet, der Emittentin unverzüglich und vor der Auszahlung die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen. Welche Nachweise erforderlich sind, steht im billigen Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, Zeichnungen oder Auszahlungen abzulehnen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.
12. Die Emittentin ist berechtigt, Tokenized Stocks am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Tokenized Stocks können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Tokenized Stocks erfolgt durch Löschung der Tokenized Stocks.

**§ 8**  
**Legitimations- und Befreiungswirkung**

1. Der Tokeninhaber gilt kraft Gesetzes gegenüber der Emittentin als verfügungsberechtigt und rechtmässiger Inhaber der Rechte und Forderungen aus den Tokenized Stocks (Legitimationswirkung).
2. Die Emittentin wird durch Leistung an den jeweiligen Tokeninhaber von ihrer Schuld aus den Tokenized Stocks auch dann frei, wenn der Tokeninhaber nicht Verfügungsberechtigter ist, es sei denn, die Emittentin wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass der Tokeninhaber nicht rechtmässiger Inhaber der Rechte an den Tokenized Stocks ist.

**§ 9**  
**Steuern**

1. Sämtliche auf die Tokenized Stocks zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleger trägt sämtliche auf die Tokenized Stocks entfallenden persönlichen Steuern.

**§ 10**  
**Qualifizierter Rangrücktritt**

1. **Die Ansprüche der Anleger, insbesondere aus den Tokenized Stocks, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Tokenized Stocks im Rang hinter allen anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und bevorzugt befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.**
2. Die Geltendmachung der Ansprüche, insb. auf Beteiligungen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.
3. Zahlungen der Ansprüche haben nur zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der nachrangige Anleger Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Tokenized Stocks, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.
5. Auf die Ansprüche (insb. Beteiligungen oder Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

**§ 11**  
**Kommunikation**

1. Alle die Tokenized Stocks betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.digitalassets.ag>) und/oder in Textform per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.
2. Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen per Textform (per E-Mail) erfolgen, soweit diese Bedingungen der Tokenized Stocks nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Tokenized Stocks sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach Recht des Fürstentums Liechtenstein.
2. Nichtausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Tokenized Stocks entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Liechtenstein.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Tokenized Stocks unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **2.2. MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER**

Bei Zeichnungen von Tokenized Stocks erhält der Anleger eine Anzahl von Token, die dem eingezahlten Erwerbspreis in US-Dollar geteilt durch den jeweiligen Referenzpreis für eine volle Einheit des Basiswertes entspricht. Die Anzahl der erworbenen Token wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet. Bei Auszahlung wird auf ein ganzzahliges US-Dollar-Äquivalent abgerundet. Anleger haben keinen Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Betrags. Die Emittentin ist berechtigt, den überschüssigen Betrag einzubehalten.

## **2.3. MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG**

Es gibt keinen Mindestbetrag der Zeichnung. Der maximale Zeichnungsbetrag ist durch das Emissionsvolumen begrenzt. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen nachfrageorientiert zu erweitern.

Auszahlungen können nur für ganzzahlige Tokenized Stocks erfolgen.

## **2.4. MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE**

Die Angebotsergebnisse entsprechen jeweils dem Gesamtbestand der in den Smart Contracts geführten Token. Die Emittentin wird zum Jahresende den Platzierungsstand auf ihrer Website [www.digitalassets.ag](http://www.digitalassets.ag) bekannt machen.

## **2.5. KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN**

Tokenized Stocks werden sowohl Kleinanlegern als auch professionellen Anlegern angeboten.

## **2.6. MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN**

Anleger erhalten die Meldung über den ihnen jeweils zugeteilten Betrag, indem ihnen die Token auf den von ihnen genannten Wallets gutgeschrieben werden. Eine Aufnahme des Handels ist vor der Meldung und der Gutschrift der Token nicht möglich.

## **2.7. ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG**

Die Zeichnung der Tokenized Stocks ist derzeit nicht steuerbar. Die Emittentin ist berechtigt, einen angemessenen Agio zwischen Marktpreis des Basiswertes und dem Referenzpreis des Erwerbspreises zu erheben. Dieses Agio darf eine Abweichung von 5% nicht überschreiten.

## **2.8. ZAHLSTELLE**

Zahlstelle ist die Emittentin.

## **2.9. EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE**

Der jeweilige Emissionspreis der Wertpapiere bestimmt sich nach dem Referenzpreis, der wiederum auf dem Marktpreis des Basiswertes beruht. Der jeweilige Emissionspreis wird auf der Website der Emittentin ([www.digitalassets.ag](http://www.digitalassets.ag)) bekannt gegeben. Beispielsweise bedeutet dies, dass wenn der Marktpreis des Basiswertes steigt, der Wert der Tokenized Stocks ebenfalls steigt. Sinkt der Marktpreis des Basiswertes, sinkt auch der Wert der Tokenized Stocks.

## **2.10. LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**

Die Wertpapiere werden zunächst im Fürstentum Liechtenstein öffentlich angeboten. Eine Notifizierung in andere Jurisdiktionen soll zunächst nach Österreich und Deutschland erfolgen.

Die Notifizierung in weitere Jurisdiktionen des Europäischen Wirtschaftsraumes wird ausdrücklich vorbehalten.

## **2.11. NOTENBANKFÄHIGKEIT**

Die angebotenen Wertpapiere sind nicht notenbankfähig.

# **3. ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG**

## **3.1. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE**

### **3.1.1. Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere**

Die Wertpapiere haben die Bezeichnung „Tokenized Stocks“, wobei der Basiswert Aktien der GameStop Corp. (GME) sind. Die ISIN der Wertpapiere lautet: CH1117675350.

### **3.1.2. Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)**

DAAG Certificates GmbH, Industriestrasse 28, 9100 Herisau, Schweiz, Telefonnummer: +41714212224, www.digitalassets.ag, LEI: 506700N3EE6U50944T62.

### **3.1.3. Identität und Kontaktdaten der Anbieterin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)**

Canco LLC, Industriestrasse 28, 9100 Herisau, Schweiz, hello@digitalassets.ag, LEI: 984500GEC84CD065CE62.

### **3.1.4. Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279. 9490 Vaduz, Liechtenstein, Telefon +423 236 73 73, info@fma-li.li.

### **3.1.5. Datum der Billigung**

Das Datum der Billigung ist der 07.05.2021.

### **3.1.6. Warnhinweis**

Die Emittentin erklärt, dass

- die Zusammenfassung als eine Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen sollte;
- der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- ein Anleger, der wegen der in einem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann;
- zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird,

nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

- Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

## **3.2. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **3.2.1. Sitz, Rechtsform, LEI, geltendes Recht und Land der Eintragung der Emittentin**

Die Emittentin ist eine AG mit Sitz in Herisau, Schweiz. Sie ist in der Schweiz eingetragen und nach Schweizer Recht gegründet. Die LEI lautet: 506700N3EE6U50944T62.

### **3.2.2. Haupttätigkeit der Emittentin**

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland sowie die Ausgabe von tokenisierten strukturierten Anleihen.

### **3.2.3. Hauptanteilseigner**

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Digital Assets DA AG mit Sitz in Herisau.

### **3.2.4. Identität der Hauptgeschäftsführer**

Geschäftsführer mit Befugnis zur Einzelvertretung ist Herr Ernest Ukaj.

### **3.2.5. Identität der Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer bzw. Revisionsstelle ist Mazars AG, Herostrasse 12, CH-8048 Zürich.

### **3.2.6. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**

<b>Erfolgsrechnung vom 06.07.2020 – 31.12.2020</b>	
Jahresverlust	9.204,45
<b>Bilanz zum 31.12.2020</b>	
Nettofinanzverbindlichkeiten	2.500,00
<b>Kapitalflussrechnung zum 31.12.2020</b>	
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-8.566,95
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	-200,00
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-

### **3.2.7. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?**

#### **3.2.7.1. Liquiditätsrisiko**

Die Emittentin ist zur Begleichung der Forderungen gegen sie aus den von ihr emittierten Wertpapieren auf hinreichende Liquidität angewiesen. Sollten die Forderungen die liquiden Mittel der Emittentin übersteigen, kann sich die Auszahlung erheblich verzögern, weil Positionen der Emittentin zunächst liquidiert werden müssen und die Gelder auf das Auszahlungskonto der Emittentin transferiert werden müssen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleger ihre Forderungen mit erheblicher Verzögerung von mehreren Tagen oder Wochen erhalten.

### **3.2.7.2. Gegenparteirisiko**

Die Emittentin sichert die Forderungen gegen sie durch Sicherungsgeschäften mit Drittparteien ab. Gegenstand dieser Sicherungsgeschäfte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte oder Fonds/ETFs. Verkauft die Emittentin beispielsweise ein Wertpapier auf eine bestimmte Aktie (sog. Tokenized Stocks), wird sie ihre Position marktseitig durch das Eingehen einer entsprechenden Position absichern. Hierbei kann es passieren, dass die Emittentin eine Forderung gegen eine Drittpartei erwirbt und dadurch ihr Ausfallrisiko trägt (sog. Gegenparteirisiko). Diese Drittpartei kann dem Recht und der Regulierung eines Drittstaates unterliegen und unterfällt in diesem Fall möglicherweise einem Regulierungsrahmen, der nicht den gleichen Schutz gewährleistet wie der Europäische bzw. Liechtensteinische. Sollte sich dieses Ausfallrisiko verwirklichen, muss die Emittentin ihre Forderungen gegen diese Gegenparteien ganz oder teilweise abschreiben und kann daher nicht in der Lage sein, die Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern ganz oder teilweise zu begleichen.

### **3.2.7.3. Prognoserisiko**

Dieses Registrierungsformular enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen, welche zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände betreffen, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmässig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschliesslich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin ganz oder teilweise nicht möglich ist, die Forderungen aus den Wertpapieren zu begleichen. Dies kann zu einem Totalverlust des initialen Investments führen.

## **3.3. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE**

### **3.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Sie sind Verpflichtungen der Emittentin, Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen.

### **3.3.2. Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit**

Die Währung der Wertpapiere ist US-Dollar. Das Emissionsvolumen beträgt maximal 100.000.000,00 US-Dollar. Die Wertpapiere haben keine Laufzeit. Ein Wertpapier entspricht einer vollen Einheit des jeweiligen Basiswertes.

### **3.3.3. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Tokenized Stocks gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin oder an den jeweiligen Emittentinnen der Basiswerte beinhalten. Die mit Tokenized Stocks verbundenen Ansprüche auf Rückzahlung sind an die Wertentwicklung von bestimmten börsengehandelten Basiswerten gekoppelt. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Devisen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowährungen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Anleihen oder Fonds/ETFs (der „Basiswert“). Etwaige Dividenden sind hiervon nicht umfasst. Im Falle der Kündigung der Tokenized Stocks ist ein Anleger berechtigt, Tokenized Stocks bei der Emittentin gegen den jeweiligen Referenzwert des Basispreises zzgl. des Agios einzulösen. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist ausgeschlossen. Tokenized Stocks werden ausschliesslich in Geld bzw. Kryptowährungen ausgezahlt. Nur Inhaber von Tokenized Stocks können sie bei der Emittentin gegen den jeweiligen Referenzpreis zzgl. Agio einlösen.

### **3.3.4. Relativer Rang der Wertpapiere**

Die Tokenized Stocks unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Sie begründen im Verhältnis der Anleger (Gläubiger) gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den Tokenized Stocks allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der Tokenized Stocks sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.

### **3.3.5. Beschränkungen der freien Handelbarkeit**

Diese Wertpapiere werden und dürfen nur solchen Personen angeboten und verkauft werden, denen es nach dem jeweils auf sie anwendbaren Recht erlaubt ist, diese Wertpapiere zu erwerben, zu halten und zu verkaufen. Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von Personen mit Staatsbürgerschaft oder steuerlicher Ansässigkeit in den USA angeboten oder verkauft werden. Dasselbe gilt für Staatsangehörige oder Personen mit steuerlichem Sitz in einem der folgenden Länder: Iran, Nordkorea, Syrien. Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Verkaufsbeschränkungen nach eigenem Ermessen zu veranlassen.

### **3.3.6. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTF.

### **3.3.7. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

#### **3.3.7.1. Nachrangigkeit/Gegenparteiisiko**

Die Schuldnerin der Ansprüche aus den Tokenized Stocks ist die Emittentin. Anleger sind Gläubiger der Emittentin. Die einzige Gegenpartei der Anleger ist damit die Emittentin. Anleger sind daher von der Solvenz der Emittentin abhängig. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Forderungen aus den Tokenized Stocks ganz oder teilweise zu erfüllen, besteht zu Lasten der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Anleger untereinander gleichrangig aber gegenüber sonstigen Forderungen Dritter gegen die Emittentin nachrangig. Das bedeutet, dass Forderungen Dritter vorrangig zu bedienen sind und Auszahlungen an Anleger nur vorgenommen werden können, soweit die Mittel der Emittentin die Forderungen Dritter übersteigen. Die Anleger tragen mithin das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Erwerbspreises.

#### **3.3.7.2. Risiko nicht hinreichender Absicherungsgeschäfte**

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Absicherung Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreiben oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichern. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die Emittentin diese Absicherungsgeschäfte nicht hinreichend vornimmt, sie fehlschlagen oder nur zu ungünstigen Konditionen vorgenommen werden können. Diese Umstände können sich erheblich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Tokenized Stocks einlösen zu können. In diesem Fall besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

### **3.3.7.3. Ausfallrisiko bei Sicherungsgeschäften**

Die Emittentin kann im Rahmen der Absicherungsgeschäfte auch Options- oder Terminkontrakte oder sonstige OTC-Produkte erwerben. In diesem Fall trägt die Emittentin das Gegenparteirisiko ihrer jeweiligen Vertragspartner. Dieses Gegenparteirisiko besteht insbesondere im Ausfall der Forderung der Emittentin. Hat die Emittentin beispielsweise eine Call-Option auf einen Basiswert von einer Gegenpartei erworben, trägt sie das Risiko, dass die Gegenpartei den Basiswert auch physisch liefern kann. Ist dies aus technischen, finanziellen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, können sich die Absicherungsgeschäfte teilweise oder insgesamt als nicht hinreichend darstellen, was die Fähigkeit der Emittentin, die Tokenized Stocks einzulösen, erheblich negativ beeinträchtigen kann und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

### **3.3.7.4. Totalverlustrisiko**

Der Wert der Tokenized Stocks hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, indem die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bei Tokenized Stocks an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes gebunden ist. Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des den Tokenized Stocks zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert der Tokenized Stocks überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern.

### **3.3.7.5. Kursrisiko des Basiswertes**

Die Preise des Basiswertes können extrem stark und in sehr kleinen Zeitintervallen schwanken. Zwischen dem jeweils auf der Website der Emittentin angezeigten Preis und dem tatsächlich realisierten Preis im Rahmen der Einlösung kann ein erheblicher Unterschied bestehen, der zu Lasten des Anlegers gehen kann. Es kann daher sein, dass der tatsächlich realisierbare Preis hinter dem Erwerbspreis zurückbleibt oder erheblich negativ von ihm abweicht.

### **3.3.7.6. Software-Schwächen**

Die zugrunde liegende Softwareanwendung, der zugrunde liegende Smart Contract und die Softwareplattform für die Verwaltung des Anlegerbuchs werden ständig weiterentwickelt und viele Aspekte bleiben ungeprüft. Fortschritte in der Kryptographie oder technische Fortschritte können Risiken für die Tokenized Stocks darstellen, die per digitalem Zeichnungsprozess emittiert werden und in einem digitalen Anlegerbuch geführt werden. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass der Prozess zur Erstellung und Ausgabe von Tokenized Stocks ununterbrochen oder fehlerfrei abläuft und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zu Fehlern bei der Zeichnung, Erstellung, Lieferung, Buchführung oder der Übertragbarkeit der Tokenized Stocks führen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.

### **3.3.7.7. Diebstahls- bzw. Hackrisiko**

Die verwendeten Smart Contracts, die zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform kann Angriffen von Hackern oder anderen Personen ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sogenannte Malware-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe, konsensbasierte Angriffe, Sybil-Angriffe, Smurfing und Spoofing. Solche erfolgreichen Angriffe können zur Entwendung oder zum Verlust von Geldmitteln, einschliesslich Tokenized Stocks, führen, die jegliche Nutzung oder Funktionalität aus den Tokenized Stocks beeinträchtigen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.



## **3.4. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN**

### **3.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**

Diese Wertpapiere werden und dürfen nur solchen Personen angeboten und verkauft werden, denen es nach dem jeweils auf sie anwendbaren Recht erlaubt ist, diese Wertpapiere zu erwerben, zu halten und zu verkaufen. Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von Personen mit Staatsbürgerschaft oder steuerlicher Ansässigkeit in den USA angeboten oder verkauft werden.

Die Wertpapiere werden an dem Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen angeboten.

Die Anleger können die Tokenized Stocks über die Website der Emittentin gegen Kryptowährungen oder Schweizer Franken einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.

### **3.4.2. Wer ist der Anbieter?**

Anbieterin ist die Canco LLC mit Sitz in Herisau, eingetragen in und gegründet nach dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

### **3.4.3. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

Der Prospekt dient als Emissionsdokument für die Emission der Tokenized Stocks. Die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere werden für Absicherungsgeschäfte genutzt.

Der Geschäftsführer der Emittentin ist gleichzeitig Geschäftsführer der Muttergesellschaft. Zugleich ist er Mehrheitsgesellschafter der MKY Group, welche die Jahresrechnung erstellt hat. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannte Person aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit den vorgenannten Personen Vergütungen oder sonstige Vorteile gewährt werden, die nicht unwesentlich von den jeweils marktüblichen Vergütungen oder Vergünstigungen zu Lasten der Emittentin abweichen. In den zum Prospektdatum bestehenden Vertragsbeziehungen mit den vorgenannten Personen ist dies jedoch nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht geschehen.